



# Beschlussvorlage



**Stadt Hagenow**  
Der Bürgermeister

**2018/0044**  
öffentlich

*Betreff:*

**Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Außenbereichssatzung Scharbow**

<i>Fachbereich:</i> Bauen / Ordnung / Grundstücks- und Gebäudemanagement	<i>Datum</i> 30.07.2018
<i>Verantwortlich:</i> Wiese, Dirk	
<i>Beteiligte Fachbereiche:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr(Vorberatung)	28.08.2018 Öffentlich
Hauptausschuss(Vorberatung)	03.09.2018 Nichtöffentlich
Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)	13.09.2018 Öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der Außenbereichssatzung Scharbow vorgebrachten Stellungnahmen hat die Stadtvertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:
  - a) berücksichtigt werden Anregungen von:
    - Landesamt für innere Verwaltung M-V
    - Stadtwerke Hagenow GmbH
    - Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
    - Landkreis Ludwigslust-Parchim
  - b) teilweise berücksichtigt werden Anregungen von:
    - keine
  - c) nicht berücksichtigt werden Anregungen von:
    - keine
  - d) beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange, die keine Hinweise und Anregungen in der Stellungnahme vorgetragen haben
    - HanseGas GmbH
    - WEMAG AG
    - GDMcom mbH
    - Deutsche Telekom GmbH
    - Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale
    - Gemeinden Bandenitz, Bobzin, Gammelmin, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Redefin, Setzin, Toddin, Warlitz des Amtes Hagenow-Land
2. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtvertretung hat am 01.02.2018 den Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung Scharbow gefasst.

Auf der Stadtvertreterversammlung am 01.02.2018 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die vom 05.03.2018 bis zum 06.04.2018 erfolgte. Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.03.2018 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen liegen nunmehr vor.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Als nächster Verfahrensschritt sind nun auf Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen Belange abzuwägen, welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden. Es ist zu prüfen, inwieweit die vorgebrachten Anregungen in der Planung berücksichtigt werden sollen.

Die Einwander sind von dem Abwägungsergebnis zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja			Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes	x	Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes	x	Ja			Nein
Mittel bereits geplant	x	Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel					10.000,00 €
Mehrbedarf					€
Gesamtkosten					600,00 €
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:

## Anlage zum Abwägungsbeschluss

<b>Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b>				
im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB				Stand: August 2018
<b>Nr.</b>	<b>Behörde / TöB</b>	<b>Schreiben vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Empfehlungen zur Abwägung</b>
1	Landesamt für innere Angelegenheiten M-V	07.03.2018	Festpunkte vorhanden Hinweise zum Schutz	<b>berücksichtigt</b> in Begründung und Planzeichnung aufgenommen
2	HanseGas GmbH	07.03.2018	keine Anlagen vorhanden oder geplant andere Versorger beteiligen	<b>zur Kenntnis genommen</b>
3	WEMAG AG	12.03.2018	Stellungnahme vom 20.05.2016 gilt weiterhin	<b>zur Kenntnis genommen</b>
4	Stadtwerke Hagenow GmbH	15.03.2018	-0,4- und 20 kV Kabel vorhanden -zentrale Trinkwasserversorgung, Versorgung Mitteldruckgasleitung -TW-versorgung nicht für verbrauchsintensive Gewerbebetriebe -Löschwasser aus TW-netz nicht möglich -Fernwärmeversorgung nicht berührt	<b>berücksichtigt</b> -Aussagen in Begründung aufgenommen  -nur kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig -Löschwasserteich vorhanden
5	GDMcom mbH	20.03.2018	keine Anlagen vorhanden	<b>zur Kenntnis genommen</b>
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.04.2018	keine Einwände Neuverlegung nicht geplant	<b>zur Kenntnis genommen</b>
7	Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale	12.04.2018	-keine Anlagen und Gewässer vorhanden -für Ausgleichsmaßnahmen entlang von Gewässern 2. Ordnung keine Zustimmung	<b>zur Kenntnis genommen</b>  -keine Ausgleichsmaßnahmen geplant

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
8	Landkreis Ludwigslust-Parchim	16.04.2018	<p><b><u>FD 33 – Bürgerservice/Straßenverkehr</u></b> keine Einwände</p> <p><b><u>FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz</u></b> keine Bedenken</p> <p><b><u>FD 53 – Gesundheit</u></b> in Nähe befindet sich Landwirtschaftsbetrieb mit Hähnchenmast</p> <p><b><u>FD 60 – Regionalmanagement u. Europa</u></b> keine Anregungen und Bedenken</p> <p><b><u>FD 62 – Vermessung u. Geoinformation</u></b> Hinweis zur Flurstücksnummer</p> <p><b><u>FD 63 Bauordnung</u></b> <u>Denkmalschutz</u> -keine Baudenkmale und Denkmalbereiche -Bodendenkmale nicht bekannt -Hinweis zum Verhalten bei Bodenfunden</p> <p><u>Bauplanung/Bauordnung</u> keine Bedenken und Hinweise</p> <p><u>Bauleitplanung</u> -Baufelder angleichen an Geltungsbereich -Außenbereich beginnt am letzten Haus -keine Festsetzung von Grünflächen -Hinweise zu Festsetzungen (Paragrafen) und Verfahrensvermerken -weitere Festsetzungen aufnehmen - Baugrenze, Bemaßen Baufelder, Anzahl WE,</p>	<p><b><i>zur Kenntnis genommen</i></b></p> <p><b><i>zur Kenntnis genommen</i></b></p> <p><b><i>teilweise berücksichtigt</i></b> -in Begründung aufgenommen</p> <p><b><i>zur Kenntnis genommen</i></b></p> <p><b><i>berücksichtigt</i></b> in Planzeichnung ergänzt</p> <p><b><i>berücksichtigt</i></b></p> <p>Hinweis war bereits in Begründung enthalten</p> <p><b><i>zur Kenntnis genommen</i></b></p> <p><b><i>berücksichtigt</i></b> -Anpassung Baufelder erfolgt -Überprüfung erfolgt -keine Grünflächen festgesetzt -werden überarbeitet</p> <p>-Festsetzungen teilweise aufgenommen</p>

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
8	Landkreis Ludwigslust-Parchim	16.04.2018	<p><b><u>FD 66 – Straßen- und Tiefbau</u></b> keine Einwände oder Bedenken</p> <p><b><u>FD 68 – Natur- und Umweltschutz</u></b> <u>Naturschutz</u> -Nachforderung Eingriffsregelung, Eingriff ist zu berechnen -Auswirkungen auf Schutzgüter ergänzen -Übernahme § 20 Biotop -Aussagen Artenschutz ergänzen</p> <p><u>Wasser- und Bodenschutz</u> -keine Bedenken oder Einwände -Gewässer I und II. Ordnung nicht berührt</p> <p><u>Immissionsschutz, Abfallwirtschaft</u> -Hinweise zum Lärmschutz, technischer Gebäudeausstattung, Solaranlagen, Feuerungsanlagen -Hinweise zu Baumaßnahmen</p> <p><b><u>FD 70 - Abfallwirtschaft</u></b> keine Einwände oder Bedenken</p>	<p><b><i>zur Kenntnis genommen</i></b></p> <p><b><i>berücksichtigt</i></b> -Eingriffsberechnung wurde ergänzt -Auswirkungen wurden nachgearbeitet -Übernahme in Planzeichnung erfolgt -Artenschutz wurde ergänzt</p> <p><b><i>zur Kenntnis genommen</i></b></p> <p><b><i>berücksichtigt</i></b> -in Begründung aufgenommen -bei konkreten Bauvorhaben zu berücksichtigen</p> <p><b><i>zur Kenntnis genommen</i></b></p>

<b>Nr.</b>	<b>Behörde / TöB</b>	<b>Schreiben vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Empfehlungen zur Abwägung</b>
9	StALU Westmecklenburg	05.04.2018	<p><b>1.Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</b> Teile der Feldblöcke der landwirtschaftlichen Produktion entzogen</p> <p><b>2.Integrierte ländliche. Entwicklung</b> keine Bedenken und Anregungen</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b> Naturschutz nicht betroffen Wasser: keine Bedenken Boden: Altlasten beim LUNG abfordern bei Altlasten Landkreis mitteilen</p> <p><b>4. Immissions-und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft</b> -Anlage Mastgeflügel mi 30.000 Plätzen genießt Bestandsschutz -nördlich geplante Anlage für Mastgeflügel wird nicht weiter verfolgt -Hinweise zur Abfallentsorgung und Erdarbeiten</p>	<p><b>berücksichtigt</b> in Begründung aufgenommen</p> <p><b>zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>berücksichtigt</b> zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen Stellungnahme liegt nicht vor in Begründung aufgenommen</p> <p><b>berücksichtigt</b> in Begründung aufgenommen -zur Kenntnis genommen -in Begründung aufgenommen</p>

<b>Nr.</b>	<b>Nachbargemeinde</b>	<b>18.04.2018</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Empfehlungen zur Abwägung</b>
1	Bandenitz, Bobzin, Gammelmin, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Redefin, Setzin, Toddin und Warlitz	07.05.2014	keine Anregungen oder Bedenken	<b>zur Kenntnis genommen</b>

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.



Bauverwaltungsamt  
Stadt Hagenow  
Postfach 13  
DE-19221 Hagenow

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 588-48256255  
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: http://www.lverma-mv.de  
Az: 341 - TOEB201800229

Schwerin, den 07.03.2018

Stadt Hagenow	Blatt 1
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung – Entwurf -	Außenbereichssatzung Scharbow
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde
	Bürger
Abwägungsergebnis: Landesamt für innere Verwaltung vom 07.03.2018	

### Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: Abrundungssatzung Scharbow der Stadt Hagenow für den südl. Siedlungsbereich  
an der Dorfstr. zw. Bellevue und der OL Scharbow

Ihr Zeichen: .

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte  
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind  
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-  
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). **Lagefestpunkte** ("TP") haben zudem noch  
im Umgebungsbereich bis zu 25 m **wichtige unterirdische Festpunkte**, über die ich Sie  
bei Bedarf gesondert informiere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche  
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und  
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713)  
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder  
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der sich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung befindliche Höhenfestpunkt  
253304100 wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Die Anforderungen zum Schutz der Vermessungsmarken werden in die Begründung  
unter Punkt **3. Bestand** aufgenommen.

Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.**

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

**Hinweis:**

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel

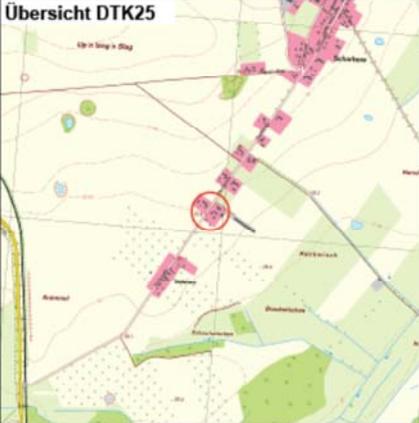
Stadt Hagenow		Blatt 2	
Anlage zum Abwägungsbeschluss		Außenbereichssatzung Scharbow	
öffentliche Auslegung – Entwurf -			
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landesamt für innere Verwaltung vom 07.03.2018			

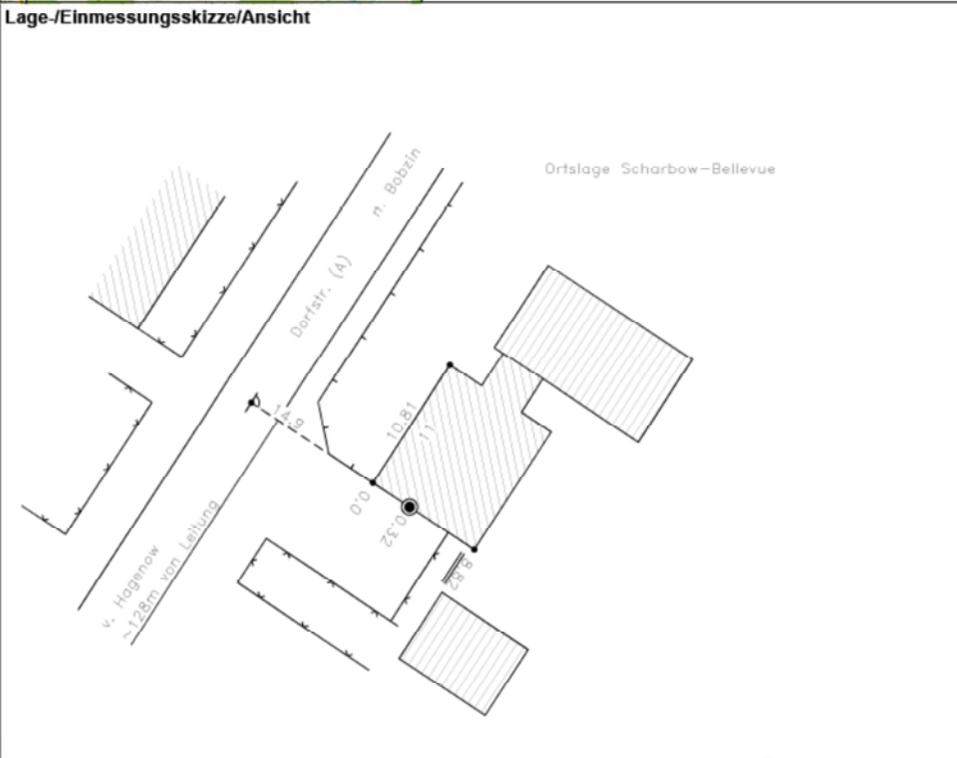
Der Hinweis wird in die Begründung unter Punkt **3. Bestand** aufgenommen.

Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungen berücksichtigt.

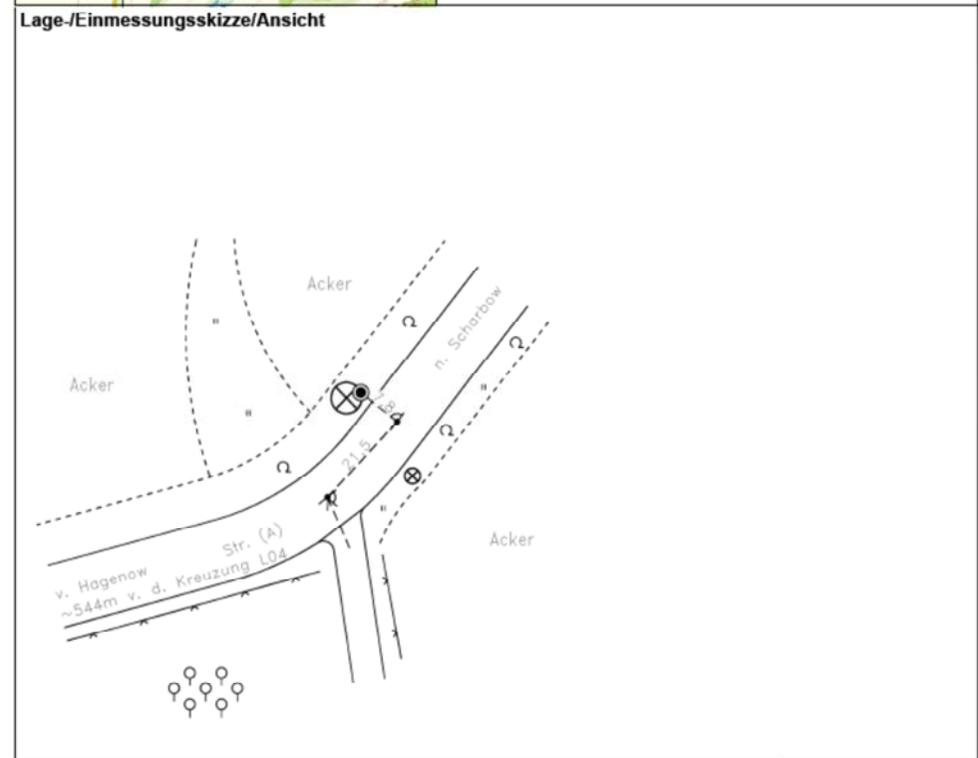
**Hinweis:**

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde wurde beteiligt. Gemäß Stellungnahme vom 15.04.2018 wurden keine Aufnahmepunkte angezeigt

<b>Punktvermarkung</b> Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)	<b>Klassifikation</b> Ordnung NivP(3) - Nivellementpunkt 3. Ordnung
<b>Überwachungsdatum</b> 05.12.2016	<b>Lage</b> System ETRS89_UTM33 Messjahr 2017 East [m] North [m] 2001 33 246672,000 5930663,000 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S > 500 cm
<b>Gemeinde</b> Hagenow, Stadt	<b>Höhe</b> System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2017 Höhe [m] 2017 33,020 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 2 mm
<b>Übersicht DTK25</b> 	<b>Bemerkungen</b> 0,22 über Sockel



<b>Punktvermarkung</b> Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)	<b>Klassifikation</b> Ordnung NivP(3) - Nivellementpunkt 3. Ordnung
<b>Überwachungsdatum</b> 05.12.2016	<b>Lage</b> System ETRS89_UTM33 Messjahr 2017 East [m] North [m] 2001 33 246304,000 5930179,000 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S > 500 cm
<b>Gemeinde</b> Hagenow, Stadt	<b>Höhe</b> System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2017 Höhe [m] 2017 27,945 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 2 mm
<b>Übersicht DTK25</b> 	<b>Bemerkungen</b> 0,33 unter Schacht OK



**Merkblatt**

**Über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze**

**1. Festpunkte der Lagenetze** sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\Delta$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\Delta$  und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal =  $10^{-5}$  m/s<sup>2</sup>) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\Delta$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\Delta$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V“) vom 16. Dezember 2010 (GVOB. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbögel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarkte stehen, kenntlich gemacht.

▪ Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

▪ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarkte entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: http://www.lverma-mv.de

Herausgeber:  
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

Druck:  
Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

		
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbögel
		
BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm oder 50 cm x 50 cm*	Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“	SFP Messingbolzen Ø 3 cm
		
TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbögel



STADTWERKE  
HAGENOW GmbH  
STROM · GAS · WASSER · FERNWÄRME

STADTWERKE HAGENOW GMBH · BAHNHOFSTR. 87 · 19230 HAGENOW

Stadt Hagenow  
Fachbereich III -Bauen und Umwelt  
Lange Straße 28-32  
19230 Hagenow

Ansprechpartner: Herr Oertel  
☎ : 03883 – 61 52 - 600  
☎ : 03883 – 61 52 - 601  
✉ : oertel@stadtwerke-hagenow.de  
Ihr Schreiben vom: 01.03.2018  
Ihr Zeichen: AH

Hagenow, 15.03.2018

**Außenbereichssatzung Scharbow für den „südlichen Bereich an der Dorfstraße zwischen Bellevue und der Ortslage Scharbow“ der Stadt Hagenow gemäß § 35 Abs. 6 BauGB**  
**Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB**  
**Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
grundsätzlich bestehen keine Einwände zum o.g. Vorhaben. Im benannten Bau-/ Planungsbereich befinden sich 0,4- und 20-kV-Kabel-Anlagen der Stadtwerke Hagenow GmbH. (Pläne sind digital vorhanden)  
Für alle Vorhaben ist die „Anweisung zum Schutz von Versorgungsleitungen und -anlagen zur Elektroenergieversorgung der Stadtwerke Hagenow GmbH“ zu beachten.

Der betreffende Siedlungsbereich ist durch die zentrale Trinkwasser- und Gasversorgung (Mitteldruck) erschlossen. Bei der baulichen Nutzung ist aus Sicht der Trinkwasserversorgung nur die satzungsgemäße Nutzung für kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe und deren Versorgung mit Sozialwasser möglich. Verbrauchsintensive Gewerbebetriebe sind auszuschließen. Die Entnahme von Feuerlöschwasser aus dem Trinkwassernetz ist nicht möglich.

Belange der Fernwärmeversorgung werden nicht weiter berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Hagenow GmbH

Klöhn  
Geschäftsführer

Stadt Hagenow	Blatt 3
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung – Entwurf -	Außenbereichssatzung Scharbow
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗      Nachbargemeinde      Bürger
Abwägungsergebnis:	Stadtwerke Hagenow GmbH vom 15.03.2018

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Ausführungen werden in die Begründung unter Punkt **3. Bestand** aufgenommen.

Die Angaben werden in der Begründung unter **Technische Ver- und Entsorgung** ergänzt.

Die Löschwasserversorgung erfolgt über den bestehenden Löschwasserteich.

Stadt Hagenow	Blatt 4
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung – Entwurf -	Außenbereichssatzung Scharbow
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 16.04.2018	

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Stadt Hagenow  
der Bürgermeister  
Postfach 1113  
19221 Hagenow

Organisationseinheit  
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner  
Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312 Fax 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen BP 180012	Dienstgebäude Ludwigslust	Zimmer B 309	Datum 16.04.2018
---------------------------	------------------------------	-----------------	---------------------

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Betreff:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Außenbereichssatzung Scharbow für den "südlichen Bereich an der Dorfstraße zwischen Bellevue und der Ortslage Scharbow" der Stadt Hagenow gemäß § 35 Abs. 6 BauGB**

Bezug: Schreiben der Stadt Hagenow vom 01.03.2018  
Planzeichnung M 1: 2000 vom Januar 2018  
Begründung zum Entwurf vom Januar 2018  
Artenschutzfachbeitrag  
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Hagenow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.  
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

**FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr**

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben in der vorgelegten Form keine Einwände.

**FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz**

Es bestehen keine Bedenken seitens VB.

**FD 53 – Gesundheit**

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die o. g. Außenbereichssatzung bestehen keine grundsätzlichen Einwände.  
Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe des Satzungsbereiches ein Landwirtschaftsbetrieb mit einer Hähnchenmastanlage befindet.

**FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

**FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

**FD 53 - Gesundheit**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Es handelt sich hier um einen 19xx nach BImSchG genehmigten Landwirtschaftlichen Familienbetrieb (Anlage zum Halten von Mastgeflügel mit 30.000 Plätzen). Es wird davon ausgegangen, dass bei der Genehmigung der Anlage die für den Außenbereich zutreffenden Immissionsrichtwerte hinsichtlich Geruch nachgewiesen wurden. Auf der Straßenseite des Mastgeflügelbetriebes sind keine neuen Baufelder geplant. Die geplanten Baufelder auf der anderen Straßenseite sind weiterhin als Außenbereich einzustufen.

**FD 60 – Regionalmanagement und Europa**

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Außenbereichssatzung Scharbow der Stadt Hagenow.

**FD 62 – Vermessung und Geoinformation**

Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben **keine Einwände**.

Hinweis:

Im beschreibenden Teil Pkt. 2.5. Geltungsbereich-nördliches Ende – Dorfstr. 19 (Flst. 29 nicht 63/1)

**FD 63 – Bauordnung**Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Bauleitplanung

Die Stadt Hagenow beabsichtigt erneut eine Außenbereichssatzung für den Ortsteil Scharbow aufzustellen.

Bei der Darstellung in der Planzeichnung des Satzungsentwurfes wurde auf eine im Vorfeld in Betracht gezogene Satzung (im Aufstellungsverfahren abgebrochen) Bezug genommen. Darum sind in dieser jetzigen Planzeichnung noch Bereiche für Bauvorhaben außerhalb des Plangebietes ausgewiesen. Diese Baufelder sind als unbebaut und ohne geplante Baufelder abzugeben z.B. Flurstück 23, 24, 62/5 usw.

Zur weiteren Bearbeitung möchte ich nachfolgende Anregungen geben und um die Beachtung bitten. Die Grenzziehung ist unter Beachtung der vorhandenen Bebauung vorzunehmen. Der Außenbereich beginnt bereits direkt am letzten Haus, bereits der Hausgarten gehört dem Außenbereich an.

Für die Bebauung der Außenbereichsflächen innerhalb des Entwurfes der Außenbereichssatzung empfehle ich Angaben z.B. zum Maß der baulichen Nutzung aufzunehmen, einschließlich der Beschränkung von Erweiterungsmaßnahmen, Bemaßung der Baufelder z. B. Baugrenzen zur Anordnung der Baukörper, Festlegung der Zahl der Wohnungen usw. zu überdenken und in die Satzung zu integrieren. Hinweisen möchte ich allerdings darauf, dass Grünflächen in einer Außenbereichssatzung **nicht** festgesetzt werden können (vergl. § 35 Rd 173 Kommentar zum BauGB von Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautzberger).

Der Paragraph 3 des Satzungsentwurfes zum „Einfügen“ ist im Außenbereich nicht möglich, dazu sind o.g. Festsetzungen erforderlich und vergl. o.g. Kommentar. Das Einfügungsgebot gilt für den Innenbereich nach § 34 BauGB.

Ebenso ist der Paragraph 6 des Satzungsentwurfes mit dem Verfahrensvermerk Nr. 8 in Einklang zu bringen.

Stadt Hagenow	Blatt 5
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung – Entwurf -	Außenbereichssatzung Scharbow
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗      Nachbargemeinde      Bürger
Abwägungsergebnis:	Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 16.04.2018

**FD 60 - Regionalmanagement und Europa**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.

**FD 62 – Vermessung und Geoinformation**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Die Angabe wird in der Begründung korrigiert.

**FD 63 – Bauordnung**Denkmalschutz

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Baudenkmale und ausgewiesenen Denkmalbereiche betroffen sowie keine Bodendenkmale bekannt sind.

Der Hinweis wird in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **6. Hinweise** aufgenommen.

Bauplanung/Bauordnung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Hinweise bestehen.

Bauleitplanung

In der Planzeichnung entfallen die außerhalb des Geltungsbereiches dargestellten Bauflächen.

Die Abgrenzung erfolgte auf der östlichen Seite der Dorfstraße südlich und nördlich jeweils an den letzten Gebäuden, im Norden gleichzeitig an einem Wegeflurstück. Auf der westlichen Seite der Dorfstraße endet der nördliche Geltungsbereich mit dem Feuerlöschteich, ebenfalls an dem Wegeflurstück. Die südliche Abgrenzung nimmt das in den 1990er Jahren bebaute gegenüberliegende Flurstück auf.

Für die Baufelder werden Baugrenzen festgesetzt und bemaßt.

**Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung – Anzahl Wohnungen, Geschosse, Grundfläche?**

**Kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe näher bestimmen?**

Der § 3 wird gestrichen.

Der Verfahrensvermerk 6 wird entsprechend angepasst.

**FD 66 – Straßen- und Tiefbau**Straßenaufsicht

Die Erschließung erfolgt bei allen Grundstücken über eine öffentliche Straße der Gemeinde Hagenow/Scharbow.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

**FD 68 – Natur- und Umweltschutz**Naturschutz**Nachforderung**Eingriffsregelung

In Kapitel 5 der Begründung wird richtigerweise darauf verwiesen, dass die Eingriffsregelung mit Ihren Vorgaben zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz, bei Satzungen im Außenbereich unberührt bleibt. Die Eingriffsregelung ist in diesem Fall nach den Vorschriften des BauGB anzuwenden.

Die Beschreibung des Eingriffs, die Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Satzung zu beschreiben und festzusetzen. Die geplanten Festsetzungen sind der UNB zur Prüfung vorzulegen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind konkret zu beschreiben.

§-20-Biotop

Gesetzlich geschützte Biotop im Geltungsbereich der Satzung sollen nachrichtlich übernommen werden (§ 9 Abs. 6 BauGB).

Artenschutz

In die Satzungsfläche werden zwei DGL-Flächen von jeweils ca. 3600 m<sup>2</sup> einbezogen. Daher sind besonders geschützte Arten wie z.B. Grauammer, Ortolan und Wachtel im Kapitel

- Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvogelarten –  
des vereinfachten AFB zu behandeln.

Für diese Arten besteht die Bagatellgrenze ab ca. 400 m<sup>2</sup> Flächenverlust. Artnachweise bestehen innerhalb des 1km-Umkreis (Daten des LINFOS, LUNG MV).

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände		Söhner 19.03.2018			Czubak	Czubak I	Czubak
Bedingungen/ Aufll./ Hinw. laut Anlage	Söhner 19.03.2018		Grossmann 29.03.2018	Grossmann 29.03.2018			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Grundwasser / Bodenschutz

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zur Außenbereichssatzung Scharbow für den „Bereich an der Dorfstraße zwischen Bellevue und der OL Scharbow“ der Stadt Hagenow gem. § 35 Abs. 6 BauGB keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Meine Stellungnahme vom 25.05. 2016 hat weiterhin Bestand.

Gewässer I. + II. Ordnung

Durch das Bauvorhaben werden laut vorgelegter Genehmigungsplanung Gewässer I. und II. Ordnung nicht berührt.

Insofern bestehen zu dem Bauvorhaben **keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände**.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs.

Stadt Hagenow	Blatt 6
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung – Entwurf -	Außenbereichssatzung Scharbow
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒      Nachbargemeinde      Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 16.04.2018	

**FD 66 – Straßen und Tiefbau**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und Bedenken bestehen.

**FD 68 – Natur- und Umweltschutz**

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Naturschutz

Der Nachforderung wird entsprochen.

Eingriffsregelung

Der Forderung wird gefolgt.

§20 Biotop

Der Forderung wird sinngemäß entsprochen.

§ 9 (6) BauGB legt fest, dass für Bauleitpläne "sonstige gesetzliche Festsetzungen übernommen werden sollen, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugeschehen notwendig oder zweckmäßig sind."

Da keine Vermessung vorliegt, wird das in den Umweltkarten<sup>1</sup> verzeichnete Biotop, das sich nunmehr innerhalb bebauter Fläche befindet, nur nachrichtlich mit Sonderzeichen dargestellt und nicht als Fläche mit Erhaltungsgebot.

Artenschutz

Auch wenn die Prüfung ins Bauantragsverfahren verschoben werden könnte, wird dem Hinweis gefolgt und eine Prüfung vorgenommen, die der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt wird.

Da die angesprochenen Daten nicht übermittelt wurden und in den Umweltkarten nicht verfügbar sind, wurden Sie beim LUNG M-V angefordert.

Wasser- und Bodenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bereiche Abwasser, Anlagen wgf. Stoffe, Hochwasserschutz und Gewässerausbau keine Einwände haben.

Grundwasser- und Bodenschutz

siehe Blatt 8 zur Abwägung der Stellungnahme vom 25.05.2016.

Gewässer I. und II. Ordnung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Einwände bestehen.

<sup>1</sup> www.Umweltkarten.mv-regierung.de

1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

#### Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

#### **Auflagen**

1. Mit der Außenbereichssatzung der Gemeinde Scharbow werden einzelne als Außenbereich bewertete Flächen in den im Zusammenhang einbezogen. Daher werden einzelne Bebauungsmöglichkeiten mit einer Wohnbebauung geregelt. Die Umgebung stellt sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als Außenbereich dar, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebiets maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiets von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet tags und nachts gewährleistet ist.
5. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module der Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
6. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.

#### **Hinweise**

1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
2. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

#### **FD 70 - Abfallwirtschaft**

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Hübner  
SB Bauleitplanung

Stadt Hagenow		Blatt 7	
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung – Entwurf -		Außenbereichssatzung Scharbow	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 16.04.2018			

#### Immissionsschutz

#### **Auflagen**

1. und 2. Die Immissionsrichtwerte werden in der Begründung unter dem ergänzten Punkt **6. Hinweise** aufgenommen.

3. Schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen sind für den Bereich der Außenbereichssatzung nicht begründet.

- 4., 5. und 6. Ihre Hinweise werden in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **6. Hinweise** aufgenommen.

#### **Hinweise**

1. Die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen sind gemäß § 23 BImSchG im Rahmen der Umsetzung der konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.
2. Ihr Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Baudurchführung geltend zu machen.

#### **FD 70 – Abfallwirtschaft**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen.

Stellungnahme vom 25.05.2016 aus Seite 3 der Stellungnahme vom 16.04.2018 Wasser- und Bodenschutz

#### Grundwasser / Bodenschutz:

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zur Außenbereichssatzung Scharbow für den „Bereich an der Dorfstraße zwischen Bellevue und der OL Scharbow“ der Stadt Hagenow gem. § 35 Abs. 6 BauGB keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.  
Die Versorgung mit Trinkwasser ist zentral über die Stadtwerke Hagenow GmbH abgesichert.

#### **Auflagen:**

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA<sup>1</sup> zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung<sup>2</sup> bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

#### **Hinweise:**

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind uns nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Baugebiet nicht bekannt.

Für die Versorgung der Eigenheime mit Erdwärme bzw. für die Installation von Gartenbrunnen sind gesonderte Anträge bei der uWb zu stellen.

#### **Begründung:**

Die Forderungen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Grundwasserschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG<sup>3</sup>, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG<sup>4</sup> und §§ 2, 13 LBodSchG M-V<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004)

<sup>2</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

<sup>3</sup> LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584)

<sup>4</sup> WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745)

<sup>5</sup> LBodSchG M-V: Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)

Stadt Hagenow	Blatt 8	
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung – Entwurf -	Außenbereichssatzung Scharbow	
Stellungnahme : Behörde/TöB ⊗	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 16.04.2018		

Entsprechend Stellungnahme der Stadtwerke Hagenow GmbH vom 15.03.2018 ist die Trinkwasserversorgung gesichert.

#### **Auflagen:**

Ihre Hinweise werden in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **6. Hinweise** aufgenommen.

#### **Hinweise:**

Der Hinweis wird unter dem Punkt **3. Bestand** ergänzt.

Der Hinweis wird in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **6. Hinweise** aufgenommen.

Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg



StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Stadt Hagenow  
z.H. Frau Hoffmann  
PF 11 13  
19221 Hagenow



Telefon: 0385 / 59 58 6-143  
Telefax: 0385 / 59 58 6-570  
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de  
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-094-18-5124-76060  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 5. April 2018

**Außenbereichssatzung Scharbow für den „südlichen Bereich an der Dorfstraße zwischen Bellevue und der Ortslage Scharbow“ der Stadt Hagenow**

Ihr Schreiben vom 1. März 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die o. g. Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt. Es werden Teile der Feldblöcke DEMVLI095CB10025, DEMVLI095CB10039 und DEMVLI095CB20076 bei der Umsetzung der Satzung für Bebauungszwecke dauerhaft in Anspruch genommen und aus der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte entzogen. Weiteren Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

**2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Stadt Hagenow	Blatt 9	
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung – Entwurf -	Außenbereichssatzung Scharbow	
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 05.04.2018		

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Ihre Feststellung wird in der Begründung unter Punkt **3. Bestand** ergänzt.

**2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Ihre Aussage wird zur Kenntnis genommen, dass für das Plangebiet kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse besteht und daher keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.

### 3. Naturschutz, Wasser und Boden

#### 3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

#### 3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

#### 3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

### 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

#### 4.1 Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist folgende Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durch mich genehmigt bzw. mir angezeigt wurde:

- Landwirtschaftlicher Familienbetrieb Rosemarie Ellwert  
(Anlage zum Halten von Mastflügel mit 30.000 Plätzen)

Diese Anlage genießt Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Die nördlich vom Plangebiet geplante Anlage zum Halten von Mastflügel mit 126.000 Mastplätzen (Landwirtschaftlicher Familienbetrieb Ingo Fischer) wird nicht weiter verfolgt. Ein Antrag über die Rücknahme des Antrags mit dem Datum vom 19.12.2017 liegt meiner Behörde vor.

#### 4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen kann.

Stadt Hagenow	Blatt 10		
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung – Entwurf -	Außenbereichssatzung Scharbow		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 05.04.2018			

### 3. Naturschutz, Wasser und Boden

#### 3.1 Naturschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Ihre Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen sind. Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

#### 3.2 Wasser

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gewässer 1. Ordnung und keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in ihrer Zuständigkeit betroffen sind.

#### 3.3 Boden

Entsprechend Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 16.04.2018 bestehen für das Satzungsgebiet keine Altlasten und kein Altlastenverdacht.

Ihr Hinweis wird in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **6. Hinweise** aufgenommen.

### 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

#### 4.1 Immissions- und Klimaschutz

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Genehmigung der Anlage die Einhaltung der für den Außenbereich zutreffenden Richtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie nachgewiesen wurde. Auf der Straßenseite des Mastflügelbetriebes sind keine neuen Baufelder geplant. Die geplanten Baufelder auf der anderen Straßenseite sind weiterhin als Außenbereich einzustufen.

Ihre Auskunft wird zur Kenntnis genommen.

#### 4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Ihre Hinweise werden in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **6. Hinweise** aufgenommen.

Stadt Hagenow	Blatt 11
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung – Entwurf -	Außenbereichssatzung Scharbow
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 05.04.2018	

3

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Im Auftrag



Henning Remus